

Richtlinie des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. 21/2021, S. 694), zuletzt geändert am 08. Oktober 2024 (StAnz. 43/2024, S. 938)

hier: Änderung

Die Richtlinie des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie (Energie)) vom 30. April 2021 (StAnz. 21/2021, S. 694), zuletzt geändert am 08. Oktober 2024 (StAnz. 43/2024, S. 938), wird wie folgt geändert:

1. Teil V Nr. 3 Bewilligung Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Alle eingegangenen Anträge werden zu festgelegten Stichtagen in die Kategorien a) - d) in absteigender Förderwürdigkeit eingeordnet. Anträge zu Maßnahmen der Kategorie a) haben dabei die höchste Förderwürdigkeit. Innerhalb einer Kategorie werden die Maßnahmen mit der höchsten Endenergieeinsparung vorrangig berücksichtigt:

- a. Maßnahmen zur Förderung der energetischen Modernisierung im Bestand.
 - Einzelmaßnahmen dieser Kategorie werden vorrangig zu Gesamtmaßnahmen berücksichtigt.
- b. Maßnahmen zur Förderung von Neubauten mit besonders hohen energetischen Standards
- c. Maßnahmen zur Förderung von Solarabsorberanlagen und Energieeffizienzmaßnahmen in kommunalen Freibädern
- d. Maßnahmen zur Förderung von Geräten und Anlagen zur Gebäudeautomation kommunaler Nichtwohngebäude in Hessen

Die Stichtage zur Bewertung sind 1. April und 1. August. Als Antragseingang sowie für die Bewertung gilt der Tag, an dem der Antrag vollständig und prüffähig vorliegt, sodass die Bewilligungsbehörde ohne weitere Nachforderungen in die inhaltliche Prüfung starten kann. Gehen Anträge unvollständig bei der Bewilligungsbehörde ein, teilt diese dem Antragsteller unverzüglich mit, welche Unterlagen oder Angaben fehlen. Gleichzeitig weist die Bewilligungsbehörde darauf hin, dass der Antrag bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht als eingegangen im Sinne der Richtlinie gilt.

Bei Städten und Gemeinden über 10.000 Einwohner werden maximal zwei Anträge pro Stadt/Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligt. Bei Städten und Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner wird maximal ein Antrag pro Stadt/Gemeinde bewilligt. Bei Landkreisen über 200.000 Einwohner werden maximal zwei Anträge pro

Landkreis im jeweiligen Haushaltsjahr bewilligt. Bei Landkreisen bis zu 200.000 Einwohner wird maximal ein Antrag pro Landkreis bewilligt.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl des jeweiligen Haushaltsjahres ist die hessische Gemeindestatistik, die zum 1. April des jeweiligen Haushaltsjahres gültig ist, maßgebend.

Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, solange für zuvor bewilligte Vorhaben desselben Antragstellers Endverwendungsnachweise länger als 12 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ausstehen. Das gilt nicht, sofern die Verzögerungen nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind.

2. Teil V Nr. 4 Vergabeverfahren wird wie folgt gefasst:

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

3. In Teil V Nr. 7 werden folgende Sätze angefügt:

Die bis im letzten Jahr des Bewilligungszeitraums nicht abgerufenen Zuwendungen können in begründeten Fällen einmalig zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr beantragt werden. Die Übertragung der Zuwendungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass das Projekt im neuen Haushaltsjahr abgeschlossen wird und ein prüfbarer Endverwendungsnachweis eingereicht wird. Dies gilt auch für die Fördermittel, die erst nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises ausgezahlt werden. Eine weitere Übertragung kann in Einzelfällen zugelassen werden, sofern die Verzögerung der Maßnahmenumsetzung nicht vom Antragsteller zu vertreten ist.

4. Das Merkblatt zur Förderung von LED-Straßenbeleuchtung vom 2. März 2020 (StAnz. Nr. 12/2020, S. 364) in der Fassung vom 16. September 2020 (StAnz. Nr. 41/2020, S. 1026) tritt außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen treten zum xxx in Kraft.

Wiesbaden, den xxxx

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
I 2 – 078-a-07